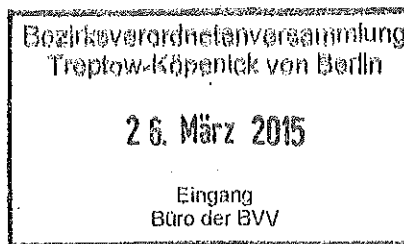


Vorsteher der BVV  
Herrn Groos



über BzBm

**Beantwortung der Kleinen Anfrage VII/0744 der Bezirksverordneten Frau Sabi-  
ne Bock vom 18.03.2015**

**Kalkseestr. 17-19**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wieso wurde das denkmalgeschützte Gebäude bereits abgerissen, obwohl ich dem Bericht in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tiefbau am 11.03.2015 entnahm, dass hier ein denkmalgeschütztes Gebäude vorliegt, ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die erteilte Baugenehmigung eingegangen ist und eine Wohnanlage mit 13 Wohneinheit neu gebaut werden soll, die sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
2. Wieso wurde bereits mit dem Bau der neuen Wohnanlage begonnen, obwohl noch keine Berechtigung vorliegt?
3. Welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt / Stadtplanungsamt, um den bereits vollzogenen Abriss des denkmalgeschützten Gebäudes wegen Verletzung des Denkmalschutzes zu ahnden?
4. Welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt, um eine Änderung des Bauantrages für den Neubau im Einklang auf die Eigenart der näheren Umgebung zu einfügen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Die bisherige Bebauung auf dem Grundstück Kalkseestr. 17-19 stand – entgegen der Annahme von Frau Bock - nicht unter Denkmalschutz. Etwas Anderes ist auch nicht dem Bericht des Bezirksamtes im Ausschuss für Stadtentwicklung und Tiefbau zu entnehmen. Vielmehr wird im Bericht mitgeteilt, dass der Nachbar des Grundstücks Löcknitzstraße 45 in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren u.a. gerichtlich überprüfen lässt, ob das auf dem Grundstück Kalkseestr. 17-19 geplante Bauvorhaben die Eigenart und das Erscheinungsbild seines Denkmals wesentlich beeinträchtigt.

Zu 2.

Mit der erteilten Baugenehmigung liegt sehr wohl eine Berechtigung vor, mit dem Bau zu beginnen (§ 71 BauO Bln iVm § 212a BauGB). Der Nachbarwiderspruch entfaltet insofern

keine aufschiebende Wirkung. Gerade deshalb stellte der Nachbar einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 18.02.2015.

Zu 3.

Der Bauherr hat keine Ordnungswidrigkeit begangen. Daher gibt es auch nichts zu „ahnden“. Der Bauherr ist sich darüber im Klaren, dass er alle weiteren Baumaßnahmen auf eigenes Risiko durchführt.

Zu 4.

Aus Sicht des Bezirksamtes fügt sich das geplante Vorhaben in die beurteilungsrelevante nähere Umgebung ein. Die Zulassungskriterien des § 34 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 BauGB sind aus Sicht des Bezirksamtes erfüllt.

Darüber hinaus widerspricht das Bauvorhaben auch nicht dem denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz.

Wie dem Bericht des Bezirksamtes im Ausschuss für Stadtentwicklung und Tiefbau zu entnehmen ist, vertritt der Nachbar des Grundstücks Kalkseestr. 45 eine andere Auffassung und lässt daher die Entscheidung des Bezirksamtes gerichtlich überprüfen.

Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.  
VII/744

haben

|  |                  | Anzahl | Arbeitsstunden | Betrag in € |
|--|------------------|--------|----------------|-------------|
| Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r | mittleren Dienst | 0      | 0,00           | 0,00 €      |
|  | gehobenen Dienst | 0      | 0,00           | 0,00 €      |
|  | höherer Dienst   | 1      | 1,00           | 77,80 €     |

nötwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

77,80 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

26,25 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

104,05 €